



Sozialgericht Bremen

S 1 KA 13/18

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

– Beklagter –

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am
21. Juni 2023 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED]
[REDACTED]

1. Es wird gegenüber der Beklagten zu 2.) festgestellt, dass die Entscheidung der Schiedsperson [REDACTED] vom 23. März 2018 in dem mit Antrag des Klägers vom 21. April 2015 gegenüber der Beklagten zu 2.) eingeleiteten Schiedsverfahren nach § 73b Abs. 4a SGB V rechtswidrig ist.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3.

a. Die Gerichtskosten tragen der Kläger zu 84,2% und die Beklagte zu 2.) zu 15,8%.

b. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger zu 84,2% und die Beklagte zu 2.) zu 15,8%.

c. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1.) trägt der Kläger.

d. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2.) tragen der Kläger zu 67,6% und die Beklagte zu 2.) zu 32,4%.

4. Der Streitwert beträgt 195.000.- €.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten vor dem Hintergrund des Interesses des Klägers am Abschluss eines Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung (HzV) mit der Beklagten zu 2.) um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Schiedsperson nach § 73b Abs. 4a Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V) vom 23.03.2018 mit dem Inhalt, das Schiedsverfahren werde ohne Vertragsfestsetzung beendet, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Vertragsfestlegung nicht vorlägen, um die Frage, ob das Schiedsverfahren fortzuführen ist sowie darum, ob die Schiedsperson wegen Besorgnis der Befangenheit an der weiteren Tätigkeit gehindert und zu ersetzen ist, wobei die erheblichen Tatsachengrundlagen unstrittig sind, jedoch unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden.

Ein erstes, vorgehendes Schiedsverfahren endete mit einer Vertragsfestsetzung durch die damalige Schiedsperson am 23.12.2009, wobei der Vertrag (bei zwischenzeitlichen Klage- sowie auf einstweiligen Rechtsschutz gerichteten Verfahren) durch Kündigung zu Ende 2014 beendet und letztlich nie „gelebt“ wurde.

2010 wurde ein Strukturvertrag nach § 73a SGB V a.F. zwischen der Beklagten zu 2.) und der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen geschlossen. Mit einem sogenannten Überleitungsvertrag wurde der Strukturvertrag 2014 (dem Wortlaut nach sowie nach Auffassung der Beklagten zulässig und wirksam) in einen HzV-Vertrag nach § 73b SGB V geändert, dem 2015 zwei andere, hier nicht am Verfahren beteiligte Hausarztverbände (Neue Hausarztliste e.V. und die Vereinigung Hausärztlicher Internisten im Bundesland Bremen e.V.) beitraten und an dem mehr als 50% der Allgemeinärzte teilnehmen. Der Kläger hält diese „Überleitung“ für rechtswidrig, da dadurch kein Primärvertrag zustande gekommen und der Abschluss eines (darin gesehenen) Sekundärvertrages vor Abschluss eines Primärvertrages rechtswidrig sei.

2015 wurde ein neues, hier gegenständliches Schiedsverfahren eingeleitet, in dem die hier tätig gewordene Schiedsperson durch die Beklagte zu 1.) bestimmt wurde.

Diese Schiedsperson beendete ihrer – von den Beklagten geteilten – Rechtsauffassung folgend das Schiedsverfahren am 23.03.2018 ohne Festsetzung eines Vertrages mit der Entscheidung, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines Schiedsverfahrens nicht mehr vorlägen, da der bestehende, anderweitige Vertrag als ausreichend zu betrachten sei und zudem zwar weit als die Hälfte der in Betracht kommenden Ärzte Mitglied beim Kläger seien, diese jedoch ganz überwiegend hier nicht im Rechtssinne von diesem

vertreten würden, da sie am anderweitigen Vertrag inkl. einer dortigen Exklusivitätsklausel teilnähmen.

Der Kläger beantragte bei der Beklagten zu 1.) eine Ersetzung der Schiedsperson, was diese ablehnte, da sie die Entscheidung zur Beendigung für rechtmäßig hielt. Gleiches gilt für einen Antrag des Klägers auf erneute bzw. weitere Bestimmung einer Schiedsperson

Der Kläger hat am 19.10.2018 beim erkennenden Gericht Klage erhoben.

Die mittlerweile Beklagte zu 2.) hat unter dem 26.02.2019 selbst zunächst ihre Beiladung beantragt.

Einen zunächst erhobenen Klageantrag hat der Kläger, soweit beantragt wurde, einen HzV-Vollversorgungsvertrag nach Maßgabe des §73b SGB V mit dem Inhalt des Vertragsangebots des Klägers festzusetzen, zwischenzeitlich zurückgenommen, ebenso wie einen auf Verurteilung der Beklagten zu 2.) zur Annahme eines Vertragsangebotes des Klägers gerichteten Hilfsantrag.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger zuletzt, soweit hier erheblich, im Kern vorgetragen bzw. die Auffassung vertreten, die Entscheidung der Schiedsperson sei rechtswidrig, weil kein Vertrag festgesetzt wurde und die Schiedsperson sei zu Lasten des Klägers befangen und daher für eine weitere Tätigkeit im Schiedsverfahren ungeeignet.

Auch lägen der Sache nach die Voraussetzungen zur Festsetzung eines Vertrages weiterhin vor, insbesondere erfülle der Kläger die Voraussetzungen als Gemeinschaft i.S.d. § 73b Abs. 4 SGB V, indem er qua Mitgliedschaften (teils Doppelmitgliedschaften im Verhältnis zu den am anderweitigen Vertrag beteiligten Gemeinschaften) unstrittig mehr als 50% der Hausärzte im KV-Gebiet vereine und diese auch trotz deren teils anderweitiger Vertragsteilnahme weiterhin im Rechtssinne vertrete, schon da diese trotz dortiger „Exklusivitätsklausel“ die anderweitige Teilnahme jederzeit kündigen und in einen neu festgesetzten Vertrag wechseln könnten.

Hinsichtlich einer Rechtsgrundlage für eine Ablehnung der Schiedsperson wegen Besorgnis der Befangenheit vertritt der Kläger die Auffassung, neben allgemeinen Verfahrensgrundsätzen seien hier die Vorschriften der §§ 1035 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) direkt oder analog anzuwenden.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. es wird festgestellt, dass

- a) die Entscheidung der Schiedsperson [REDACTED] vom 23. März 2018 in dem mit Antrag des Klägers vom 21. April 2015 gegenüber der Beklagten zu 2. eingeleiteten Schiedsverfahren nach § 73 b Abs. 4 a SGB V rechtswidrig ist;
- b) das Schiedsverfahren zur Festlegung des Inhaltes eines Vertrages nach § 73 b Abs. 4 SGB V zwischen der Beklagten zu 2. und dem Kläger fortzuführen ist;
- c) [REDACTED] in dem Schiedsverfahren an der weiteren Ausübung der Tätigkeit als Schiedsperson gehindert ist.

2.

- a) Die Beklagte zu 1. wird verpflichtet, gem. § 73 b Abs. 4a Satz 2 SGB V für das Schiedsverfahren gem. dem Antrag zu 1. eine neue Schiedsperson zu bestellen.
- b) Hilfsweise zu 2. a) die Beklagte zu 1. wird für den Fall, dass sich die Parteien nicht bis spätestens zwei Monate nach Rechtskraft des Urteils auf eine neue Schiedsperson geeinigt haben, verpflichtet, für das Schiedsverfahren eine neue Schiedsperson zu bestellen.

Die Beklagten beantragen beide jeweils,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1.) hat, soweit hier erheblich, im Kern die Auffassung vertreten, Rechtsauffassung und Entscheidung der Schiedsperson seien zutreffend bzw. rechtmäßig. Insbesondere habe die Schiedsperson das Vorliegen der Voraussetzungen zur (weiteren) Einordnung des Klägers als Gemeinschaft i.S.d. § 73b Abs. 4 SGB V zu recht geprüft und verneint, da insbesondere die „soziale Wirkmächtigkeit“ des Klägers durch die Teilnahme vieler seiner Mitglieder an einem anderen Hausarztvertrag nicht (mehr) gegeben sei.

Auch vertritt die Beklagte zu 1.) die Auffassung, der anderweitige HzV-Vertrag sei rechtmäßig zustande gekommen und ein „Add-On-Vertrag“ sei auch ohne Bestehen eines „Vollversorgungsvertrages“ zulässig und genüge den gesetzlichen Anforderungen des § 73b Abs. 1 SGB V (wobei sich wohl auch aus Abs. 4 nach Auffassung der Beklagten zu 1.) keine Rangfolge ergeben soll).

Im Übrigen sei es nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, mehr als eine Schiedsperson zu bestellen oder diese auszutauschen.

Die Beklagte zu 2.) hat, soweit hier erheblich, im Kern ebenfalls die Auffassung vertreten, Rechtsauffassung und Entscheidung der Schiedsperson seien zutreffend bzw. rechtmäßig und die Schiedsperson habe insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen zur (weiteren) Einordnung des Klägers als Gemeinschaft i.S.d. § 73b Abs. 4 SGB V zu recht geprüft und verneint, da insbesondere die „soziale Wirkmächtigkeit“ des Klägers durch die Teilnahme vieler seiner Mitglieder an einem anderen Hausarztvertrag nicht (mehr) gegeben sei.

Auch sie vertritt die Auffassung, der anderweitige HzV-Vertrag sei rechtmäßig oder jedenfalls – was ausreiche – wirksam zustande gekommen und schließe einen (weiteren) Vertragsabschlussanspruch des Klägers aus. Der vom Kläger behauptete Vorrang der Vollversorgungsverträge sei insofern irrelevant. Denn er ändere – selbst wenn er bestünde – nichts an der Wirksamkeit des bestehenden, anderweitigen HzV-Vertrages. Eine Hierarchie dergestalt, dass „Vollversorgungsverträge“ „Add-on-Verträgen“ vorgingen, entspreche aber darüber hinaus auch nicht einem praktischen Bedürfnis. Maßgeblich sei einzig und allein die Frage, ob die in Streit stehende vertragliche Regelung die gesetzlichen Anforderungen an die hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V erfüllt.

Auch entspreche es offensichtlich nicht dem Sinn und Zweck der flächendeckenden Sicherstellung der hausarztzentrierten Versorgung und dem allein dazu begründeten Vertragsabschlussanspruch der sogenannten privilegierten Gemeinschaften, dass gleichzeitig mehrere Gemeinschaften die Voraussetzung des Vertretens von mindestens der Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte erfüllen.

Schließlich vertritt die Beklagte zu 2.) noch die Auffassung, dass der gesetzliche Vertragsabschlussanspruch bis zum 30.06.2009 befristet gewesen sei.

Hinsichtlich des weiteren Tatbestandes und weiteren Vorbringens der Beteiligten wird gemäß § 136 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die Klagebegründung sowie die Klageerwiderungen sowie insbesondere auch auf die Schriftsätze vom 22.03.2021, 17.05.2021, 09.07.2021, 25.08.2021, 11.10.2021, 12.11.2021 und 09.06.2023 nebst dortiger Bezugnahmen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag zu 1a.) ist gegenüber der Beklagten zu 2.) begründet und gegenüber der Beklagten zu 1.) unbegründet. Die weiteren Anträge sind unzulässig.

Antrag zu 1a.)

Der zulässige Antrag zu 1a.) ist gegenüber der Beklagten zu 1.) mangels Passivlegitimation unbegründet, gegenüber der Beklagten zu 2.) jedoch begründet.

Zulässige Klageart ist dabei die Feststellungsklage (§ 55 SGG). Insbesondere ist auch nicht die Anfechtungsklage vorrangig, da es sich bei der Entscheidung einer Schiedsperson nach § 73b SGB V nicht um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. auch BeckOGK/Rademacker SGB V § 73b Rn. 46 ff. m.w.N.). Ein Feststellungsinteresse des Klägers liegt vorliegend neben einer Wiederholungsgefahr in künftigen Verfahren auch bereits darin, dass nach wie vor ein Interesse an Festsetzung eines entsprechenden Vertrages besteht.

Auch ist es sachdienlich und vermeidet ein weiteres Verfahren, dass der Kläger die Klage insoweit nunmehr (auch) gegen die Beklagte zu 2.) als richtige Beklagte i.S.d. Passivlegitimation richtet (dazu im Folgenden), die sich auch bereits selbst mit Beiladungsantrag zum Verfahren gemeldet hatte.

Gemäß § 73b Abs. 4a Satz 1 SGB V legt - unter hier i.Ü. unstrittigen Voraussetzungen - eine unabhängige Schiedsperson den Inhalt eines Vertrages nach Abs. 4 (HzV-Vertrag) fest. Nach Satz 5 der Vorschrift richten sich Klagen gegen die Festlegung des Vertragsinhalts gegen eine der Vertragsparteien.

Im Wege der verfassungskonformen Auslegung gilt dabei Entsprechendes auch in Bezug auf anderweitige, abschließende Entscheidungen der Schiedsperson, welche keinen Vertrag festlegen. Dies ergibt sich schon aus der nur so zu verwirklichenden Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), nachdem der Gesetzgeber diesbezüglich keine Regelung getroffen hat und keine Anhaltspunkte für eine gewollte Regelungslücke bestehen (welche i.Ü. wegen Ausschluss der Rechtsschutzgarantie auch verfassungswidrig wäre), sondern gerade angesichts der insgesamt nur rudimentären Verfahrensregelungen zum HzV-Vertrag insgesamt alles für eine nichtplanmäßige Lücke spricht (i. E. ebenso LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 11.12.2019 zum Az. L 3 KA 55/18 B ER).

Gegenüber der Beklagten zu 1.) ist der Antrag jedoch unbegründet. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 73b Abs. 4a Satz 5 1. Halbsatz SGB V, demzufolge Klagen gegen die Festlegung des Vertragsinhalts sich gegen eine der beiden Vertragsparteien richten. Hieraus ergibt sich, dass nicht die Beklagte zu 1.), sondern lediglich die Beklagte zu 2.) als

(potentielle) Vertragspartei passivlegitimiert ist, da auch der hier geltend gemachte Feststellungsanspruch nur ihr gegenüber bestehen kann.

Demgegenüber ist der Antrag gegenüber der Beklagten zu 2.) begründet, denn die Entscheidung der Schiedsperson vom 23.03.2018 des Inhalts, die rechtlichen Voraussetzungen für die Festlegung eines Vertrags nach § 73 [gemeint offenbar § 73b] Abs. 4 Satz 1 SGB V durch die Schiedsperson lägen nicht vor, weshalb ein entsprechender Schiedsspruch nicht erfolgen dürfe, ist rechtswidrig. Die Schiedsperson hat entgegen ihrer Verpflichtung keinen Vertrag festgesetzt und über ihre Ermächtigung hinaus, also ohne entsprechende Prüfkompetenz, geprüft, ob die Voraussetzungen von § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V vorliegen (und dies verneint).

Der Wortlaut des § 73b Abs. 4a Satz 1 SGB V lautet: „Beantragt eine Gemeinschaft gemäß Absatz 4 Satz 2 die Einleitung eines Schiedsverfahrens, haben sich die Parteien auf eine unabhängige Schiedsperson zu verständigen, *die den Inhalt des Vertrages nach Absatz 4 Satz 1 festlegt*“ (Hervorhebung durch das Gericht). Danach ist es lediglich Aufgabe der Schiedsperson, einen Vertragsinhalt festzusetzen. Eine darüber hinaus gehende Ermächtigung ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht.

Vielmehr verortet das Gesetz die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Vertrages vorliegen, im Vorfeld der Durchführung des Schiedsverfahrens, indem es eben in § 73b SGB V Abs. 4a Satz 1 SGB V lediglich für die Einleitung des Schiedsverfahrens das Vorliegen einer Gemeinschaft i. S. d. § 73b SGB V Abs. 4 Satz 2 SGB V voraussetzt und insbesondere für den hier vorliegenden Fall der Nichteinigung der Parteien auf eine Schiedsperson in § 73b Abs. 4a Satz 2 SGB V regelt: „Einigen sich die Parteien nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt“, also durch den Kontext des Vorliegens einer Gemeinschaft i. S. d. § 73b Abs. 4 Satz 2 SGB V bestimmt, dass bei Vorliegen einer Gemeinschaft i. S. d. § 73b Abs. 4 Satz 2 SGB V durch die Aufsichtsbehörde eine Schiedsperson zu bestimmen ist.

Eine Prüfkompetenz der Schiedsperson während oder bei Abschluss des Schiedsverfahrens bezüglich der Voraussetzungen für die Festsetzung eines Vertrages sieht die gesetzliche Regelung demgegenüber gerade nicht vor. Vielmehr ist dies außergerichtlich eben gerade nur bei Einleitung des Schiedsverfahrens zu prüfen, im vorliegenden Fall der Nichteinigung auf eine Schiedsperson bei Bestimmung der Schiedsperson durch die Aufsichtsbehörde als Voraussetzung hierfür. Dies ist hier auch in

der Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Bestimmung vom 06.08.2015 erfolgt. Die Aufsichtsbehörde hat diese Prüfung auch in der dortigen Begründung dokumentiert.

Nach Auffassung des Gerichtes bestehen auch weder Raum noch Anlass zu einer über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehenden Auslegung. Insbesondere erscheint es nach Auffassung des Gerichtes angesichts der nur rudimentären Regelung des Verfahrens zur Gestaltung eines Rechtsverhältnisses zwischen Grundrechtsträgern und Grundrechtsverpflichteten hier auch weder angezeigt noch sachgerecht, die Kompetenzen der Schiedsperson in diesem Verfahren noch über den Wortlaut des Gesetzes hinaus auszudehnen.

Grundrechtsträger sind hier dabei insbesondere im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 wie auch Art. 3 Abs. 1 GG die Gemeinschaften der Hausärzte, grundrechtsverpflichtet demgegenüber die Krankenkassen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch unter Gesichtspunkten der verfassungskonformen Auslegung angezeigt, hier nicht explizit der Schiedsperson zugewiesene Fragen weiterhin der Überprüfung in einem ordentlichen, gerichtlichen Verfahren vorzubehalten.

Soweit das LSG Niedersachsen-Bremen im Beschluss vom 11.12.2019 zum Az. L 3 KA 55/18 B ER unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BSG vom 25.03.2015 zum Az. B 6 KA 9/14 R – ähnlich der Schiedsperson selbst in ihrer Entscheidung vom 23.03.2018 – ausführt, dass „der Prüfungs- und Entscheidungsumfang einer Schiedsperson im Bereich der hausarztzentrierten Versorgung [...] anerkanntermaßen auch die Klärung umfasst, ob die Voraussetzungen für den Abschluss eines HzV-Vertrags nach § 73b Abs 4 S 1 SGB V zum Zeitpunkt der beabsichtigten Festlegung des Vertragsinhalts noch vorliegen (vgl hierzu BSG SozR 4-2500 § 73b Nr 1 [Az. B 6 KA 9/14 R] Rn 62 mwN)“, ist das erkennende Gericht weder (mit den vorstehenden Erwägungen) der Auffassung, dass eine diesbezüglich Kompetenz der Schiedsperson besteht noch, dass die Ausführungen des BSG (zwingend) so zu verstehen sind.

Das BSG hat dort ausgeführt: „Gemäß § 73b Abs 4 Satz 1 SGB V sind die Krankenkassen verpflichtet, allein oder in Kooperation mit anderen Krankenkassen spätestens bis zum 30.6.2009 Verträge mit Gemeinschaften zu schließen, die mindestens die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte des Bezirks der KÄV vertreten. Nur die so definierten Gemeinschaften von Allgemeinärzten sind gemäß § 73b Abs 4 Satz 2, Abs 4a Satz 1 SGB V berechtigt, die Einleitung eines Schiedsverfahrens zu verlangen. Diese Anforderungen müssen jedenfalls zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw der Festsetzung des Vertragsinhalts durch die Schiedsperson erfüllt sein (so auch bereits

Sächsisches LSG Urteil vom 11.4.2012 L 1 KA 51/11 KL Juris RdNr 27; LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 17.1.2011 - L 7 KA 66/10 B ER Juris RdNr 5). Die genannten Voraussetzungen werden von den beiden Beklagten erfüllt.“

Dies ist nach Auffassung des erkennenden Gerichtes im dortigen Kontext so zu verstehen, dass das BSG hier im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung – selbstverständlich zutreffende – Ausführungen zum dortigen Kontrollmaßstab macht. Hieraus lässt sich jedoch auch angesichts der dortigen Konstellation, in der eine Vertragsfestsetzung erfolgt war und eben deren Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüft wurde, nach Auffassung des erkennenden Gerichtes gerade nicht schließen, dass auch eine eigene diesbezügliche Prüfkompetenz der Schiedsperson selbst bereits vor bzw. anstatt einer Vertragsfestsetzung bestünde. Vielmehr ist eben gerade die – ggf. zwingende – Vertragsfestsetzung durch die Schiedsperson erst gerichtlich diesbezüglich zu überprüfen und ggf. zu verwerfen.

Nachdem damit bereits mangels Prüfkompetenz der Schiedsperson die Rechtswidrigkeit der Entscheidung festzustellen ist, können die weiteren, beteiligtenseitig aufgeworfenen Rechtsfragen letztlich offenbleiben. Nur cursorisch merkt das Gericht daher noch Folgendes an:

Ein etwaiger Anspruch einer Gemeinschaft auf Vertragsschluss dürfte nach Einschätzung des Gerichtes jedenfalls nicht schon dadurch ausgeschlossen sein, dass evtl. ein anderweitiger Vertrag eine flächendeckende hausarztzentrierte Versorgung faktisch sicherstellt. Dies mag zwar das vom Gesetzgeber (primär) verfolgte Ziel sein, die gesetzgeberisch gewählte Form der Zielverfolgung räumt jedoch grundrechtsberechtigten Gemeinschaften subjektive Rechte ein, die sodann unabhängig von einer etwaigen „objektiven Zielerreichung“ zu wahren sind.

Auch in diesem Zusammenhang erscheint es dem Gericht nicht überzeugend, nicht auf die Mitgliederzahl des Klägers, sondern darauf abzustellen, wie viele Mitglieder seit Jahren auf eine hausarztzentrierte Versorgung verzichten, weil noch kein Vertrag mit der Gemeinschaft (wohl aber ein anderweitiger Vertrag) besteht. Vielmehr erscheint es grundsätzlich durchaus plausibel, dass Gemeinschaftsmitglieder durch Kündigung der Teilnahme an einem anderweitigen Vertrag unabhängig von einer „Exklusivitätsklausel“ auch einem künftigen Vertrag unter Beteiligung des Klägers beitreten können.

Weiter sieht das Gericht insbesondere in § 73b Abs. 4 Satz 3 SGB V durchaus eine gesetzgeberisch vorgegebene Rangfolge verschiedenartiger Verträge.

Schließlich erscheint es dem Gericht – auch wenn diese Auffassung vertreten werden mag – nicht zuletzt auch mit Blick auf die inzwischen bestehende Regelung des § 73b Abs. 5a SGB V systematisch wie auch nach Sinn und Zweck der Regelungen des § 73b SGB V doch eher fernliegend, anzunehmen, dass nach dem 30.06.2009 kein Vertragsabschlussanspruch mehr bestehe (vgl. etwa auch LPK-SGB V / Georg Legde SGB V § 73b Rn. 6 a.E.; NK-GesundhR / Andreas Penner SGB V § 73b Rn 20 a.E.; Becker/Kingreen/Huster SGB V § 73b Rn 12).

Antrag zu 1b.)

Der Antrag zu 1b.) ist insgesamt gegenüber beiden Beklagten bereits unzulässig, da es jedenfalls an einem hinreichenden Feststellungsinteresse fehlt.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz SGG setzt die Zulässigkeit der Feststellungsklage – als spezielles Rechtsschutzbedürfnis – voraus, dass der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Vorliegend bestehen jedoch schon keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagten ohne eine solche Feststellung nicht pflichtgemäß an der Fortführung des Schiedsverfahrens mitwirken oder aber dies etwa konterkarieren würden o.ä., wobei dies bezüglich der Beklagten zu 1.) auch schon deshalb nicht zu erwarten ist, da diese am Schiedsverfahren selbst gar nicht beteiligt ist.

Vielmehr spricht alles dafür, dass die Beklagten nach – rechtskräftiger – gerichtlicher Feststellung, dass die Beendigungsentscheidung der Schiedsperson rechtswidrig (und das Schiedsverfahren folglich nicht beendet) ist, diese Feststellung und die zwingende Folgerung, dass das Schiedsverfahren zu seiner Beendigung fortzusetzen ist, beachten und sich hier weder als (Selbstverwaltungs-) Körperschaft des öffentlichen Rechts noch als Aufsichtsbehörde rechtswidrig verhalten und sich etwa der Fortsetzung offenkundig rechtswidrig verweigern würden.

Damit bedarf es zur Rechtsdurchsetzung bzw. Interessenverfolgung seitens des Klägers aber eben schon keines gerichtlichen Rechtsschutzes und besteht kein entsprechendes Rechtsschutzinteresse.

Antrag zu 1c.)

Der Antrag zu 1c.) ist nach Auffassung des Gerichtes bereits insgesamt unzulässig, soweit hier die tenorierte, separate Feststellung begehrt wird, dass die Schiedsperson an der weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert ist und nicht lediglich zur Begründung eines

gegen die Sachentscheidung der Schiedsperson gerichteten Antrages die Besorgnis der Befangenheit geltend gemacht wird.

Nach Auffassung des Gerichtes sind Fragen der Besorgnis der Befangenheit mangels spezieller Rechtsgrundlage für eine isolierte Ablehnung der Schiedsperson wegen der Besorgnis der Befangenheit im laufenden Verfahren im Rahmen der verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen zu beurteilen und – entgegen der Auffassung des Klägers – folglich nicht separat geltend zu machen.

Eine spezielle Regelung für die Besorgnis der Befangenheit im insgesamt gesetzlich nur eher rudimentär ausgestalteten Schiedsverfahren nach § 73b Abs. 4a SGB V existiert nicht. Insbesondere enthält § 73b SGB V hierzu keine Regelung und keinen Verweis auf eine anderweitige Regelung.

Entsprechend anzuwenden sind daher nach Auffassung des Gerichtes die Regelungen der §§ 56a SGG sowie 21 und 46 (Bremisches) Verwaltungsverfahrensgesetz ((Brem)VwVfG). Dies ergibt sich aus Systematik und Funktion in der das Schiedsverfahren (bei allen gesetzgeberisch offen gelassenen Einzelfragen) jedenfalls steht. Insbesondere handelt es sich trotz der gesetzgeberisch gewählten Form des Vertrages vorliegend nicht etwa um eine freie Gestaltung der Beteiligten insbesondere auch hinsichtlich des Ob einer Regelung, sondern vielmehr um einen auf dem Gebiet des Sozialverwaltungsrechtes gesetzgeberisch angeordneten Kontrahierungszwang zur Gestaltung eines verpflichtenden Rechtsverhältnisses zwischen vertragsärztlicher Gemeinschaft und Krankenkasse als „Behörde“ (Körperschaft des öffentlichen Rechtes), welche systematisch eher an Stelle einer hoheitlichen Maßnahme (etwa alternativ gesetzgeberisch denkbar: aufsichtsbehördliche „Ersatzvornahme“ bei Nichteinigung) als zivilrechtlicher Vertragsfreiheit entspricht. Insbesondere, da bereits das Ob des Vertragsschlusses bzw. der Vertragsfestsetzung gesetzlich vorgegeben und auch das Verfahren jedenfalls in Grundzügen gesetzlich im SGB V als Teil des Sozialverwaltungsrechts geregelt ist, ist hier die Anwendung des Verwaltungsverfahrenrechts gegenüber – dann nämlich in Wahl und Gestaltung von Ob und Wie gerade der Vertragsfreiheit unterliegenden – zivil(verfahrens)rechtlichen Regelungen zu privatrechtlichen Schiedsverfahren weitaus naheliegender. (Ebenso im Ansatz etwa vor Geltung des § 56a SGG in entsprechender Anwendung des § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.11.2010 zum Az. L 5 KR 4293/10 ER-B).

Gemäß § 56a SGG Satz 1 (entsprechend dem bereits länger existierenden § 44a Satz 1 VwGO, welcher vormals in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung analog herangezogen

wurde) können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 (Brem)VwVfG hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wenn von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

Gemäß § 46 (Brem)VwVfG kann Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

Nach Auffassung des Gerichtes handelt es sich bei der Frage der Besorgnis der Befangenheit nach alldem um eine nur inzidenter im Rahmen von Rechtsbehelfen gegen die Sachentscheidung geltend zu machende Frage, die zudem vorliegend nicht (mehr) entscheidungserheblich ist.

§ 56a SGG schließt die zu tenorierende, separate Feststellung einer Besorgnis der Befangenheit aus. Soweit es dort und Satz 1 heißt „Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur *gleichzeitig* mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden“ (Hervorhebung durch das Gericht) mag zwar der Wortlaut der Norm missverständlich sein und könnte bei isolierter Betrachtung ggf. auch so verstanden werden, dass beides parallel geltend zu machen sei. Nach Sinn und Zweck ist er jedoch mit zutreffender, ganz herrschender Auffassung so zu verstehen, dass Rügen fehlerhafter Verfahrenshandlungen lediglich zur Begründung eines einheitlichen Rechtsbehelfes gegen die Sachentscheidung anzuführen sind. Das Gericht nimmt insoweit exemplarisch auf die zutreffende und klare Kommentierung zur Parallelvorschrift des § 44a VwGO bei Posser Bezug und macht sich diese zu Eigen:

„Allerdings ist die Norm missverständlich formuliert (s. Eyermann/Hoppe Rn. 17). Ist die behördliche Verfahrenshandlung reine Vorbereitungshandlung ohne Verwaltungsaktqualität, werden die Rechtsbehelfe gegen die Verfahrenshandlung und die

Sachentscheidung nicht gleichzeitig – im Sinne von parallel – geltend gemacht, sondern im Rahmen eines einheitlichen Rechtsbehelfs gegen die Sachentscheidung erhoben (NK-VwGO/Ziekow Rn. 11; HK-VerwR/Terhechte Rn. 17; Redeker/v. Oertzen/v. Nicolai Rn. 4); Rügen fehlerhafter Verfahrenshandlungen werden dann zur Begründung der formellen (zB eine fehlerhafte Anhörung gem. § 28 VwVfG) oder materiellen (zB eine fehlerhafte Sachverhaltsermittlung) Rechtswidrigkeit der Sachentscheidung angeführt (Schoch/Schneider VwGO/Stelkens/Schenk Rn. 21.“ (BeckOK VwGO/Posser VwGO § 44a Rn. 25).

§ 21 (Brem)VwVfG ist dabei eine Vorschrift, welche Verfahrenshandlungen zum Gegenstand hat, indem sie das Verfahren hinsichtlich eines Misstrauens gegen eine unparteiische Amtsausübung (Besorgnis der Befangenheit) regelt und hierfür gerade kein separates, rechtsbehelfsfähiges Verfahren mit eigener Außenwirkung vorsieht.

Auch ist eine Beeinflussung der Entscheidung in der Sache hier bereits im Sinne von § 46 (Brem)VwVfG ausgeschlossen, da die Entscheidung hier offenkundig auf einer aus Sicht des Gerichtes falschen, in sich jedoch konsistenten Rechtsanwendung durch die Schiedsperson beruht, deren denkbare Konsequenz gerade eine simple, eindeutige und gebundene Entscheidung ist, die schon mangels Ermessens-, Beurteilungs- oder ähnlichen Spielräumen keinen Raum für eine entsprechende Beeinflussung lässt (anders als etwa bei der Festlegung von Vertragsinhalten). Auch ist die – aus Sicht des Gerichts letztlich – falsche Rechtsanwendung durch die Schiedsperson hier schon angesichts der nur sehr rudimentären Regelung des Verfahrens durch den Gesetzgeber jedenfalls juristisch vertretbar (vgl. etwa auch die Ausführungen des LSG Niedersachsen-Bremen im Beschluss vom 11.12.2019 zum Az. L 3 KA 55/18 B ER) und lässt gerade auch angesichts der Tatsache, dass zu der Rechtsfrage jedenfalls keine gefestigte Rechtsprechung im Sinne der Auffassung des hier erkennenden Gerichtes besteht weder die Entscheidung der Schiedsperson noch ihre Begründung Rückschlüsse auf sachfremde Erwägungen o.ä. zu.

Jedenfalls nachdem bereits aus anderen Gründen die Rechtswidrigkeit der – (nur) vermeintlich abschließenden – Entscheidung der Schiedsperson vom 23.03.2018 festgestellt ist, kommt es zum jetzigen Zeitpunkt auf die Besorgnis der Befangenheit auch inzidenter bereits nicht mehr an. Diese könnte vielmehr erst einer künftigen, abschließenden Entscheidung der Schiedsperson entgegengehalten werden, sofern diese auf Besorgnis der Befangenheit begründenden Umständen beruhen könnte.

Insgesamt ist daher grundsätzlich zwar ein Vorbringen zur Besorgnis der Befangenheit im Rahmen der Klage gegen die hier mit Antrag zu 1a.) angegriffenen Sachentscheidung zur Begründung von deren Rechtswidrigkeit hier selbstverständlich statthaft, angesichts der bereits unabhängig hiervon festzustellenden Rechtswidrigkeit der Sachentscheidung jedoch nicht erheblich, da diese eben schon aufgrund von nach Auffassung des Gerichtes falscher Rechtsanwendung durch die Schiedsperson erfolgt. Nicht statthaft ist jedoch ein auf separate Feststellung bezüglich der Frage der Befangenheit gerichteter Antrag.

In der hier betroffenen Konstellation der klägerseitigen Besorgnis der Befangenheit der Schiedsperson ist nach alledem diese, wenn der Kläger das Vorliegen eines Grundes behauptet, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, entsprechend § 21 (Brem)VwVfG mangels entsprechenden Leiters oder zuständiger Aufsichtsbehörde für ihre Tätigkeit gehalten (die Aufsichtsbehörde für die Krankenkasse bestimmt sie zwar, ist aber mangels entsprechender Regelung nicht Aufsichtsbehörde für die Schiedsperson oder das Schiedsverfahren), selbst zu prüfen, ob Grund besteht, sich einer weiteren Mitwirkung (also Tätigkeit als Schiedsperson) zu enthalten.

Bejaht sie dies (oder will ggf. aus anderen berechtigten Gründen ihre Tätigkeit beenden), hätte sie die Beendigung ihrer Tätigkeit folgerichtig der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, die dann – und nur dann – eine neue Schiedsperson zu bestimmen hätte.

Verneint sie dies zu Unrecht, ist dies erst im Rahmen von Rechtsbehelfen gegen ihre Sachentscheidung und nur dann inzidenter zu prüfen, wenn nicht offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat (§ 46 (Brem)VwVfG), etwa weil es sich um eine gebundene Entscheidung handelt, die keine Möglichkeit des Einflusses unparteiischer Amtsausübung bietet (was bei einer Vertragsfestsetzung durch die Schiedsperson angesichts des dortigen Gestaltungsspielraums allerdings typischer Weise nicht zutreffen dürfte). Wären diese Voraussetzungen (hypothetisch) erfüllt, wäre aber auch hier das Ergebnis nicht die zu tenorierende Feststellung der Besorgnis der Befangenheit bzw. Hinderung der Schiedsperson an der (weiteren) Tätigkeit, sondern lediglich die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sachentscheidung aus Gründen der Besorgnis der Befangenheit. Die höchst hypothetische Rechtsfrage, wie Rechtsschutz auszugestalten wäre, falls sich die Schiedsperson etwa auch nach einer solchen, in den Gründen von der Sachfeststellung (nicht Tenorierung) einer Besorgnis der Befangenheit getragenen, rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung weigern sollte, die Beendigung ihrer Tätigkeit der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden (zu denken sein könnte dann – und erst dann – als ultima ratio etwa an eine

eng begrenzt über den Wortlaut hinausgehende, verfassungskonforme Auslegung der Regelung des § 56a Satz 2 SGG; vgl. zu verfassungskonformer Auslegung der Parallelnorm des § 44a VwGO bei anderer Problemlage etwa BeckOK VwGO/Posser VwGO § 44a Rn. 31 f.).

Soweit der Kläger eine entsprechende Anwendung der Regelungen insbesondere der §§ 1035 ff. ZPO vertritt, überzeugt dies das Gericht demgegenüber nicht. Insbesondere gegenüber der entsprechenden Anwendung des hier ggf. einschlägigen § 1037 ZPO erscheint hier die Anwendung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen sachgerechter und vorzugswürdig. Dort heißt es:

„(1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.

(2) 1Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Absatz 2 ZPO bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. 2Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.

(3) 1Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. 2Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.“

Bereits der Anwendungsbereich wie auch der Grundsatz nach Abs. 1 der Norm zeigen deutlich, dass diese eben für Fälle privatrechtlicher Vereinbarungen und Auseinandersetzungen konzipiert ist. Sowohl das Ob materieller Vereinbarungen wie auch das Ob und das Wie eines Konfliktbeilegungsmechanismus im Wege eines Schlichtungsverfahrens stehen hier im Rahmen der Vertragsfreiheit zur Disposition der Parteien. Dies ist aber bei dem hier Vorliegenden, sozialverwaltungsrechtlichen Schlichtungsverfahren, welches sich auf einen nicht zur Disposition der Beteiligten stehenden Kontrahierungszwang bezieht, gerade nicht der Fall, worin eben zum Ausdruck kommt, dass es sich trotz der gesetzgeberisch gewählten Form des Vertrages auch

materiell um ein Instrument zur Gestaltung im Rahmen der öffentlich-rechtlich geprägten Selbstverwaltung handelt (vgl. oben).

Letztlich offen bleiben kann daher bereits die Frage, inwieweit die bei entsprechender Anwendung des § 1037 ZPO dann ja ebenfalls zu beachtenden dortigen Verfahrensregeln, insbesondere die dann mangels anderweitiger Vereinbarung geltenden Fristen der Absätze 2 und 3 der Norm, durch den Kläger eingehalten wurden.

Antrag zu 2a.)

Der Antrag zu 2a.), gerichtet auf die Verpflichtung der Beklagten zu 1.), eine neue Schiedsperson zu bestellen, ist bereits mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig. Darüber hinaus wäre er auch unbegründet.

Es bestehen zum jetzigen Zeitpunkt schon keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte zu 1.) einer etwaigen Pflicht zur Bestellung einer neuen Schiedsperson nicht auch ohne Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes nachkommen würde. Insbesondere kann aus einer bisherigen Weigerung der Beklagten, einem solchen Begehren nachzukommen, nicht hierauf geschlossen werden, da die Beklagte hierzu bislang und zum jetzigen Zeitpunkt schon weder verpflichtet noch berechtigt war. Andersherum ergeben sich keinerlei Indizien dafür, dass die Beklagte zu 1.) bei einem künftigen Vorliegen von entsprechenden Gründen und ggf. deren gerichtlicher Feststellung nicht von sich aus rechtmäßig handeln würde.

Wie bereits vorstehend dargelegt, wäre Voraussetzung für eine solche Bestellung eben zunächst der „Wegfall“ der bisherigen Schiedsperson etwa durch Beendigung der Tätigkeit durch die bisherige Schiedsperson. Diese Voraussetzung liegt jedoch – wie bereits ausgeführt – jedenfalls bislang gerade nicht vor, weshalb der Antrag auch gleichzeitig unbegründet wäre.

Antrag zu 2b.)

Nachdem der Hauptantrag zu 2a.) abgewiesen wurde war über den hierauf bezogenen Hilfsantrag zu entscheiden. Aus gleichen Gründen ist jedoch auch dieser unzulässig. Nur am Rande merkt das Gericht an, dass bei etwaigem künftigem Vorliegen der Voraussetzungen zur Bestellung einer neuen Schiedsperson bereits ein dem Antrag zu 2a.) entsprechender Antrag ggf. begründet sein dürfte, da angesichts vorgehendem Scheitern des Versuchs einer Einigung der Beteiligten auf eine Schiedsperson ein solcher Einigungsversuch nicht erneut für eine Bestellung erforderlich sein dürfte.

Kosten & Streitwert

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO unter Anwendung der sogenannten Baumbachschen Formel zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Unterliegensanteile bei subjektiver Klagehäufung.

Dabei legt das Gericht in Anlehnung an die Kriterien im Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 03.11.2011 zum Az. L 3 KA 104/10 B ER für jeden Antrag betreffend die Entscheidung der Schiedsperson pro Quartal jeweils den Auffangstreitwert von 5.000.- € sowie hier in der Hauptsache jeweils drei Jahre (also zwölf Quartale) zugrunde, sowohl für die hier zu entscheidenden Anträge zu 1a.) und 1b.) wie auch für den zurückgenommenen Antrag des Klägers, einen HzV-Vertrag mit dem Inhalt des Vertragsangebots des Klägers festzusetzen. Hinsichtlich der die Fragen von Befangenheit und Ersetzung der Schiedsperson betreffenden Anträge legt das Gericht je einmal den Auffangstreitwert von 5.000.- € zugrunde.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Gegen die Entscheidung über den Streitwert kann Beschwerde nur erhoben werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG). Die Beschwerde findet insoweit allerdings auch statt, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat (§ 68 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Die Beschwerde ist insoweit nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden (§ 68 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Die Beschwerde ist bei dem Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017

(BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.



Richter am Sozialgericht